

53. 1. Zur Tragweite des § 36 des preussischen Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910.

2. Inwieweit kann bei den von solchen Anstalten geschlossenen Versicherungsverträgen eine Änderung der Bedingungen ohne die Zustimmung der Versicherungsnehmer erfolgen?

Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 §§ 41, 119.

Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 § 192.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 27. April 1926 i. S. F. (Rl.) w. Nassauische Brandversicherungsanstalt (Besl.). VI 14/26.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Das Haus D.-Straße 47 in H., welches jetzt dem Kläger gehört, war seit dem Jahre 1880 im Wege freier Vereinbarung bei der Beklagten, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des preussischen Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (GS. S. 241), gegen Feuerschaden versichert. Am 6. Juli 1923 beschloß die Beklagte einen Nachtrag zu ihrer Satzung vom 8. Mai 1912, der am 5. Oktober 1923 mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 durch den Landesauschuß in Kraft gesetzt und im Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden gehörig veröffentlicht wurde. Der Nachtrag bezweckte, hinsichtlich der Feststellung der Versicherungssummen und der Entschädigungen der eingetretenen Geldentwertung Rechnung zu tragen, und brachte demgemäß eine Erhöhung der von den Versicherten zu leistenden Beiträge mit sich. Im § 5 des Nachtrags war bestimmt:

Diese Neuregelung ergreift auch den nicht auf Versicherungszwang beruhenden Versicherungsbestand der Anstalt, falls die Versicherungsnehmer nicht binnen 4 Wochen nach Publikation dieses Nachtrags im Wiesbadener Regierungs-Amtsblatt ihre Versicherungen gekündigt und bis zum Inkrafttreten des Nachtrags die Zulässigkeit dieser Kündigung gemäß § 78 der Satzung nachgewiesen haben. Der Kläger hat es unterlassen, die vorgesehene Kündigung auszusprechen; er behauptet, von dem Nachtrage nicht rechtzeitig erfahren zu haben, und bestreitet, daß dieser für ihn verbindlich geworden sei. Nachdem er von der Beklagten zur Zahlung der seit dem 1. Oktober 1923 fällig gewordenen erhöhten Versicherungsbeiträge aufgefordert und deswegen mit Zwangsbeitreibung bedroht worden war, erhob er die vom 18. September 1924 datierte Klage, mit der er beantragte: festzustellen, daß der sein Haus betreffende Versicherungsvertrag der Parteien seit dem 1. Oktober 1923 nicht mehr bestehe, und daß er nicht mehr verpflichtet sei, Versicherungsbeiträge an die Beklagte zu leisten; hilfsweise: festzustellen, daß der Nachtrag zur Satzung der Beklagten vom 6. Juli 1923 auf das etwa zwischen den Parteien noch bestehende Vertragsverhältnis keine Anwendung finde.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Mit Recht macht die Revision geltend, daß der Vorderrichter

dem § 36 Satz 1 des preußischen Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 eine zu große Tragweite beigelegt hat. Es handelt sich hier unzweifelhaft um eine reine Übergangsbestimmung, die den Zweck verfolgt, den in Betracht kommenden Anstalten die Möglichkeit zu geben, auch die auf Grund freier Vereinbarung früher von ihnen eingegangenen Versicherungsverhältnisse demjenigen Rechtszustand zu unterwerfen, der sich durch die gemäß § 34 des bezeichneten Gesetzes neu zu fassenden Satzungen und Versicherungsbedingungen ergab. Von dieser Möglichkeit hat die Beklagte nach dem letzten Absatz der „Schluß- und Übergangsbestimmungen“ in ihrer die Versicherungsbedingungen mit enthaltenden Satzung vom 8. Mai 1912 Gebrauch gemacht. Da damals keine Kündigung des Versicherungsverhältnisses zwischen den Parteien erfolgte, so war seitdem der Kläger gemäß dem angeführten § 36 Satz 1 an die Satzung gebunden. Diese Bindung bezog sich aber nur auf ihren damals festgestellten Inhalt. Für die Frage, ob der Kläger auch Änderungen dieser Satzung, denen er nicht zugestimmt hat, gegen sich gelten lassen muß, ist dem § 36 nichts zu entnehmen, da er nur Bedeutung hat für die Überleitung in den Rechtszustand, wie er durch das neue Gesetz und die auf ihm beruhenden Satzungen und Versicherungsbedingungen geschaffen worden ist.

Bei der Beantwortung der für den Rechtsstreit entscheidenden Frage ist zunächst zu beachten, daß regelmäßig die Änderung von Bedingungen eines auf freier Vereinbarung beruhenden Vertrags der Zustimmung beider Teile bedarf. Dieser Grundsatz gilt auch für das Versicherungsrecht; er hat in § 41 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 Ausdruck gefunden (RGZ. Bd. 112 S. 123/124). Wenngleich § 119 dieses Gesetzes bestimmt, daß ihm die auf Grund Landesgesetzlicher Vorschriften errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten nicht unterliegen, so behält dennoch jener Rechtsgrundsatz auch für die von diesen Anstalten mittels freier Vereinbarung geschlossenen Versicherungsverträge seine Bedeutung. Danach steht ihnen nicht ohne weiteres die Befugnis zu, ihren Versicherungsnehmern zu erklären, daß eine Neuregelung des Vertragsverhältnisses eintrete, wenn es nicht binnen einer bestimmten Frist von ihnen gekündigt werde.

Freilich kann eine öffentliche Versicherungsanstalt, ohne durch

die im Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 aufgestellten Schranken der Vertragsfreiheit gebunden zu sein (§ 192 Abs. 2 das.), in ihrer Satzung vorschreiben, daß und gegebenenfalls unter welchen Formen die Versicherungsbedingungen von ihr einseitig ohne Einholung der Zustimmung der Versicherungsnehmer geändert werden dürfen. Ob derartige in der maßgebenden Satzung der Beklagten vom 8. Mai 1912 bestimmt ist, hat der Berufungsrichter bisher nicht geprüft. Diese Untersuchung ist ihm vorzubehalten, weil sich die Satzung als eine nur im Regierungsbezirk Wiesbaden geltende Norm des öffentlichen Rechts darstellt und somit ihre Beurteilung gemäß § 549 Abs. 1 ZPO. dem Revisionsrichter entzogen ist. Deshalb ist unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.